



## 2 . Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sande für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am            folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

### § 1

Mit dem 2. Nachtrag werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	um -Euro-	um -Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
<b>ordentliche Erträge</b>	<b>15.174.400</b>		<b>1.468.000</b>	<b>13.706.400</b>
<b>ordentliche Aufwendungen</b>	<b>15.198.600</b>	<b>0</b>	<b>190.700</b>	<b>15.007.900</b>
<b>außerordentliche Erträge</b>	<b>25.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>25.000</b>
<b>außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Finanzhaushalt</b>				
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>14.177.400</b>		<b>1.468.000</b>	<b>12.709.400</b>
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>13.620.300</b>		<b>190.700</b>	<b>13.429.600</b>
<b>Einzahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>4.305.200</b>			<b>4.305.200</b>
<b>Auszahlungen für Investitionstätigkeit</b>	<b>5.040.400</b>			<b>5.040.400</b>
<b>Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit</b>	<b>735.200</b>			<b>735.200</b>
<b>Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit</b>	<b>220.800</b>			<b>220.800</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Steuersätze werden nicht verändert.

## § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Sande, den 21.11.2016

Eiklenborg  
Bürgermeister